

Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts

vom 25. März 2008^{*)}

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Ein Gerichtsmitglied muss *unabhängig und unparteilich* sein (vgl. Art. 30 Abs. 1 BV). Es darf auch durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.
- RichterIn und Richter müssen darauf achten, ihre Tätigkeit ohne Übereifer oder gar Zorn anzugehen. Sie müssen stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. *Ausgewogenheit und Sachlichkeit* gehören zu den besonderen Merkmalen. Sie haben den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Persönlichkeits-, Sozial- und Fachkompetenz sind beim Richter unabdingbar.
- *Hohe Verfügbarkeit*: Gerichtsmitglieder müssen über ihren Terminkalender flexibel und rasch verfügen können. Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) gibt es immer wieder solche, die relativ kurzfristig wahrgenommen werden müssen.
- *Aktenstudium*: Im Zeitraum von ca. vier Wochen bis wenige Tage vor einer Gerichtssitzung werden die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder mit teils umfangreichen Aktendossiers bedient. Sie müssen bereit sein, vorgängig der Sitzung oder im Rahmen der Zirkularverfahren (v.a. 2. Zivil- und Beschwerdekammer) die Akten und Entwürfe zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen. Ein analytisches und abstraktes Denkvermögen ist von Vorteil. Diese Aufgabe wird mit zunehmender Erfahrung erleichtert.
- *Beide Geschlechter* sollen im Gericht angemessen vertreten sein.

^{*)} ersetzt die Fassung vom Oktober 2003, 28. März 2007 und 1. Januar 2011; mit Anpassungen an das ab 1.2.2018 und 14.3.2018 geltende Recht

2. Fachliche Anforderungen

Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen hat gegenüber einem Gericht, welches ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und Kompetenz im Gericht vertreten ist. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch Fachwissen aus verschiedenen Berufen ins Gericht eingebracht. Dies erlaubt es, die Zahl der erforderlichen Gerichtsgutachten tiefer zu halten und der Zugang zu und die Interpretation von Gerichtsakten werden erleichtert. Nicht zuletzt darf man sich von einer gemischten Zusammensetzung erhoffen, dass die Rechtsprechung eine gewisse „Bodenhaftung“ bewahrt.

Damit diese Vorteile gegenüber einem ausschliesslich mit Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommen, sind die Wahlorgane bzw. ihre vorbereitenden Instanzen gefordert, Persönlichkeiten als Richterinnen und Richter auszuwählen, welche die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie vorzugsweise berufliche Kenntnisse aus jenen Bereichen mitbringen, welche Materien betreffen, mit denen sich das Gericht häufig zu befassen hat (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 JG).

Es sind dies unter anderem folgende Berufsrichtungen (wovon mindestens eine Baufach- und eine Medizinalperson):

- Baufachleute (Ingenieure und Architekten);
- Personen aus dem Gesundheitswesen (Ärzte und Apotheker);
- Personen aus der Landwirtschaft;
- Personen aus dem Rechts-, Finanz-, Rechnungs- und Inkassowesen;
- Personen aus Personal-, Informatik- und Sozialberufen.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Richters gut erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind. *Eine ungenügende Berücksichtigung der für die Zivil- und Strafrechtspflege wichtigsten Berufsgruppen sowie eine unausgewogene Vertretung der Geschlechter könnten das Laien- oder besser Fachrichtertum bzw. das Funktionieren des Gerichts längerfristig ernsthaft in Frage stellen.*

3. Zeitliche Beanspruchung

- Je nach Kammerzuteilung und Beizug für besondere Aufgaben nehmen die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder an ca. 20 – 25 Verhandlungen im Jahr teil. Dabei handelt es sich in der Regel um ganztägige Einsätze, zumeist an Dienstagen. Vorbehalten bleibt die Einsitznahme in der 2. Zivil- und der Beschwerdekammer, wo die meisten Fälle im Zirkularverfahren behandelt werden (ca. 10 bis 15 Dossiers pro Monat).
- Für Sitzungen und Sitzungsvorbereitung benötigen die Gerichtsmitglieder rund 100 bis 120 Stunden im Jahr, wobei dieser Aufwand je nach der Kammerzuteilung und den zugeteilten Gerichtsfällen höher oder tiefer sein kann.

4. Entlöhnung

Die Entschädigung ist in der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder (SRSZ 140.520) geregelt. Darin ist insbesondere festgehalten:

- Sitzungstaggeld Fr. 300.00 für den ganzen und Fr. 200.00 für den halben Tag;
- Aktenstudium Fr. 50.00 pro Stunde;
- Fachreferate Fr. 100.00 pro Stunde;
- Pauschalierte Entschädigung für Reisekosten und Verpflegung.

5. Aufgabenbereich

- Das Kantonsgericht ist für den ganzen Kanton zuständig, insbesondere für die Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Berufungen, Beschwerden, Revisionen und Direktprozessen. Das Gericht urteilt in der Regel in Kammern (Präsidium, Straf-, Beschwerde- und zwei Zivilkammern).
- Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Kantonsgerichts finden sich im Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110, insb. §§ 10 ff. 34 ff., 70 ff. und 90 ff.).

6. Richterwahlen

- Gemäss § 34 Abs. 5 JG sind neu zu besetzende Richterstellen zusätzlich zur Ankündigung der Wahl (vgl. § 19 Abs. 1 WAG für Wahlen an der Urne bzw. § 18 GOG für Wahlen im Versammlungssystem) öffentlich auszu-schreiben; das vorstehende Anforderungsprofil wird im Sinne von § 34 Abs. 4 JG jeweils je nach den konkreten Bedürfnissen des Gerichts ergänzt, wenn Vakanzen anstehen.

- Wahlbehörden sind der Kantonsrat (Präsident und 3 Gerichtsmitglieder) und die Bezirksgemeinden (9 Gerichtsmitglieder). Vorbereitende Kommission des Kantonsrates ist der Justizausschuss.

- Weitere Informationen können bei der Gerichtsleitung eingeholt werden (Tel. 041 819 26 55). Diskretion wird zugesichert.

Schwyz, im März 2008

Die Gerichtsleitung